

Anlage
gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Birken-Eichenwald bei Sangenstedt“
in der Stadt Winsen (Luhe)

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das NSG „Birken-Eichenwald bei Sangenstedt“ umfasst das gleichnamige FFH-Gebiet 213 (landesinterne Nummer) „Birken-Eichenwald bei Sangenstedt“. Die Fristen für die Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Birken-Eichenwalds bei Sangenstedt mit seinen überwiegend nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünland- und Waldnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet „Birken-Eichenwald bei Sangerstedt“ (EU-Code: DE 2627-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das NSG „Birken-Eichenwald bei Sangerstedt“ umfasst das gleichnamige FFH-Gebiet 213 „Birken-Eichenwald bei Sangerstedt“. Das FFH-Gebiet befindet sich im nord-östlichen Teil des Landkreises Harburg und hat eine Gesamtgröße von ca. 36 ha. Es handelt sich dabei um einen bodensauren Eichen-Mischwald auf überwiegend nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandboden in flachwelligem Gelände, der fast vollständig dem FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zugeordnet wird. Im Bereich der Elbmarsch ist es das mit Abstand größte Vorkommen dieses FFH-LRT.

Allgemeine Schutzwürdigkeit

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 stuft den Birken-Eichenwald bei Sangerstedt als landesweit schutzwürdig ein und stellt fest, dass das Gebiet die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG uneingeschränkt erfüllt.

Zu §1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 4 Geltungsbereich

Das NSG befindet sich östlich von Winsen zwischen den Ortschaften Borstel und Sangerstedt. Es hat eine Größe von ca. 37 ha. Die Grenze orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 213 „Birken-Eichenwald bei Sangerstedt“. Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Grenzverlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jedermann in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Die NSG-Grenze wurde daher im Toleranzbereich des Maßstabes 1:50.000 auf den Maßstab 1:5.000 angepasst, indem die Grenze auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie beispielsweise Nutzungsgrenzen angepasst wurde.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das NSG „Birken-Eichenwald bei Sangerstedt“ befindet sich am Rande der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland, im Übergangsbereich zur naturräumlichen Region Watten und Marschen. Es wird zu 95 % von Wald geprägt, wobei etwa 6 % der Gesamtfläche von Nadelholzbeständen (Kiefer sowie kleinflächig Fichte) und der Großteil von boden-

sauren Eichenmischwäldern mit überwiegend geringen Nadelholzbeimischungen geprägt sind. Der FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ nimmt im NSG einen Gesamtflächenanteil von ca. 90 % ein, was die sehr hohe Bedeutung des NSG für den Biotopschutz verdeutlicht.

Ziel ist es, den Birken-Eichenwald bei Sängenstedt als naturnahen und vielfältig strukturierten Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Naturnahe Wälder, bestehend aus bodensauren Eichenmischwäldern feuchter bis trockener Sandböden stellen bedeutsame Waldlebensraumtypen dar.

Der Birken-Eichenwald bei Sängenstedt ist (Teil-)Lebensraum für charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Waldlebensräume, insbesondere der Vogel- (z.B. Mittelspecht (*Leopicus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*)), Säugetier- (z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)) und Reptilien- (z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)), sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte. Der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Das generelle Ziel der NSG-Ausweisung ist die flächige Erhaltung und Entwicklung standortheimischer und standortgerechter Waldgesellschaften mit naturnahen Strukturen, ausgeglichenen Altersverhältnissen im Gehölzbestand und entsprechenden Anteilen an Totholz und Habitatbäumen. Historische Waldnutzungsformen, wie die eines Hutewaldes, können dieses Ziel unterstützen und Teil der künftigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Birken-Eichenwald sein.

Nr. 2

Das Grünland im Norden des NSG erhöht den Strukturreichtum durch kleinräumige Übergänge zum Offenland. Dieser Strukturreichtum bietet bei extensiver Bewirtschaftung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren wertvollen Lebensraum und ist daher ein bedeutender Faktor für eine hohe Artenvielfalt. Die Grünlandfläche ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 3

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für den Birken-Eichenwald bei Sängenstedt charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 4

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Birken-Eichenwald bei Sängenstedt“ sind das vor allem die Eichenwälder, gestufte Waldränder und der kleine Grünlandbereich. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem

Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 4

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen extensive Nutzungsformen im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften bei fortgeführter Nutzung maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für eine naturnahe, standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf die Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07 -) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen.

Zu §3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Entnahmen aus Grundwasser, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des NSG haben, stehen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung unter Zustimmungsvorbehalt der UNB.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Nr. 9

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass durch die Lagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen die Vegetation durch Überdeckung und Störung beeinträchtigt wird. Auch ein zu häufiges Anfahren soll vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zwischenlagerung solcher Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung freigestellt.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sicher gestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt auch für kurzzeitigen Lärm.

Nr. 11

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG zunächst untersagt.

Nr. 12

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 13

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer birgt die Gefahr von lokalen Bränden im NSG und muss daher untersagt werden.

Nr. 14

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des NSG und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinpflcht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinpflcht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 15

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 16

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie beispielsweise Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 17

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 18 und 19

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 20

Zum Schutz der im Norden des NSG gelegenen Grünlandfläche werden Anpflanzungen und Aufforstungen im NSG verboten.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für Jedermann benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor diesen Wald zu erleben. Als Wege gelten alle befestigten oder naturfesten (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe) Fußwege, die eine faktische Begehbarkeit besitzen. Hierzu gehören auch sog. Fuß- und Pirschpfade.

Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Das Gleiche gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Buchstabe c

Zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht darf das Gebiet außerhalb der Wege betreten und befahren werden.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten des Gebietes zustimmen.

Buchstabe h

Die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielsweise Feuerwehrrübungen, ist freigestellt.

Nr. 3

Der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann.

Dies zu gewährleisten ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 4

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite und soweit für freigestellte Nutzungen erforderlich, bleibt mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Nr. 5

Da es im NSG keine Gewässer dritter Ordnung gibt, die eine spezielle Biotopfunktion besitzen, ist unter der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung freigestellt.

Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 7

Die regelmäßige Durchführung der seit 1995 bestehenden Waldtage durch die Ev. Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ ist in bisheriger Art und im bisherigen Umfang nach dem vorgelegten Konzept mit dem Stand Juli 2018 freigestellt, da durch das naturpädagogische Konzept keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Nr. 8

Wenn eine Entnahme von Wasser aus Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen

Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (Grünlandfläche, Waldflächen A und B) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Bei den Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen, handelt es sich um Wege sowie um einen weder land- noch forstwirtschaftlich genutzten Randbereich.

Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft:

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

Buchsstabe a

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Buchstaben b und c

- gestrichen -

Buchstabe d

Die unter den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 8 bedarf daher die Wasserentnahme für das Tränken von Vieh nicht der vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Buchstabe e

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal sechs Monate betragen darf, kann die Beeinträchti-

gung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Buchstabe f

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Buchstabe g

Das Verbot der Umwandlung des Grünlandes in Acker ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Es ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes.

Buchstabe h

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe i

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe j

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes gewährleistet. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Absatz 4: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1. gilt für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 4 Abs. 4 Nr. 2. zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – D), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 4 Abs. 4 Nr. 3 aufgeführt.

Für im NSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 4 Nr 1: Verordnungsinhalte, die für alle in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen im NSG gelten (Waldfläche A – D)

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen im Bereich von FFH-LRT untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (\varnothing 10 bis 20 m) bis Horstgröße (\varnothing 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Buchstabe b

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe c

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher, bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe d

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe e

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Plätzwiese oder strei-

fenweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe f

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Buchstabe g

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich ist mit der Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar von der durchführenden Person auszuschließen. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe h

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Buchstabe i

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist das Aufasten von Waldrändern vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Buchstabe j

Aus Waldschutzgründen ist der Einsatz von Drohnen auf den Waldflächen zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und die Maßnahme mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist.

Absatz 4 Nr. 2: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A)

Buchstaben a und b

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die heute potentiell natürliche Vegetation gefördert werden. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Absatz 4 Nr. 3.: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B)

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBI. 2015, 1300 ff).

Bei künstlicher Verjüngung auf Waldflächen B sind folgende Gehölzarten zulässig:

Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*)

Neben- und Pionierbaumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*).

Absatz 5: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung mit den Schutzzielen des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind.

Absatz 6: Freistellung der Imkerei

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 7: Freistellung der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Absatz 8: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen

Absätze 1 und 2: Regelung

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, sind von der Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und

Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich des Birken-Eichenwalds bei Sangenstedt werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).